

Schulordnung

Verbandsgemeinden: Teufen, Bühler, Gais, Speicher und Trogen

Die Musikschule Appenzeller Mittelland vermittelt einen qualifizierten und professionellen Musikunterricht. Er soll die Musikschülerinnen und Schüler entsprechend ihren Fähigkeiten, Möglichkeiten und Bedürfnissen unterstützen. Es wird eine intensive Förderung des Zusammenspiels in Gruppen angestrebt.

- 1. Unterricht**
- 2. Schüler und Eltern**
- 3. Schulgeld**
- 4. Rechtsmittel**
- 5. Schlussbestimmungen**

1.Unterricht

Art. 1

Angebot

Allgemeiner Musik- und Instrumentalunterricht: Der Unterricht an der Musikschule Appenzeller Mittelland umfasst praktische und theoretische Musikausbildung für Schulkinder, in der Ausbildung stehende Jugendliche (bis zum erfüllten 20. Altersjahr) und Erwachsene (Abo-Angebot, unabhängig vom Semesterbetrieb). Das Fächerangebot richtet sich nach der Nachfrage.

Art. 2

Orte

Der Unterricht wird nach Möglichkeit dezentral durchgeführt, sofern genügend Anmeldungen vorliegen (4 aufeinanderfolgende Lektionen à 30 Minuten) und die nötige Infrastruktur zur Verfügung gestellt werden kann.

Art. 3

Unterrichtsräume

Die Unterrichtsräume werden von den Verbandsgemeinden zur Verfügung gestellt.

Art. 4

Lehrkörper

Die MSAM ist für die Anstellung von qualifizierten Fach-Lehrpersonen besorgt. Die Wahl erfolgt auf Antrag der Schulleitung durch die Musikschulkommission.

Art. 5

Schülerkonzerte

Regelmässig werden von der Musikschule öffentliche Schülerkonzerte durchgeführt. Diese dienen den Schülerinnen und Schülern zur Übung im öffentlichen Auftreten und geben dem Publikum Einblick in die Tätigkeit der Musikschule. Schülerkonzerte und eine dazu notwendige Probe können gesamthaft als 1 Lektion kompensiert werden. Eine solche Kompensation ist pro Semester nur einmal möglich.

Art. 6

Sonstige Aktivitäten

Als Erweiterung der Ausbildung können instruktive Veranstaltungen und Exkursionen, der Besuch von Proben und Konzerten, Werkbesichtigungen usw. organisiert werden, welche die Schülerinnen und Schüler mit den vielfältigen künstlerischen und handwerklichen Aufgabenbereichen des Musikers und des Instrumentenbauers vertraut machen sollen. Die Finanzierung dieser Veranstaltungen erfolgt durch die Teilnehmenden oder private Defizitträger. Organisiert werden diese Veranstaltungen durch die Lehrpersonen, die Fachschaften oder die Schulleitung.

Art. 7

Schuljahr

Ein Musikschuljahr entspricht dem Schuljahr der Volksschule des Kantons Appenzell A.Rh. und gliedert sich in zwei Semester:

1. Semester: August – Januar
2. Semester: Februar – Juni

Art. 8

Unterrichtszeiten

Nach Bekanntgabe der Stundenpläne der Volksschule werden die Unterrichtszeiten der MSAM (Tag und Zeit) von der Lehrperson, gemeinsam mit den Schülerinnen und Schülern/Eltern, festgelegt. Der Unterricht beginnt in der ersten Schulwoche nach den Sommerferien.

Art. 9

Dauer der Lektionen

Die Lektionen dauern 30, 40, 50 oder 60 Minuten. Diese Dauer wird für den Einzelunterricht vom Fachlehrer nach Absprache mit der Schülerin oder dem Schüler, resp. dessen gesetzlichem Vertreter, festgelegt.

Art. 10

Qualität

Die Schulleitung überprüft die Qualität des Unterrichts gemäss schulinternem Qualitätskonzept.

2. Schüler und Eltern

Art. 11

Anmeldung

Die Anmeldung für den Besuch der Musikschule hat für das 1. Semester bis am 31. Mai, für das 2. Semester bis am 30. November zu erfolgen.

Mit der Anmeldung verpflichten sich die Musikschülerinnen und Schüler, resp. deren gesetzliche Vertreter, den Unterricht während mindestens einem Semester zu besuchen, die von der MSAM erlassenen Reglemente und Verordnungen einzuhalten und das Schulgeld innert Monatsfrist nach Rechnungsstellung zu begleichen. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich, das Schulgeld auch über das 18. Lebensjahr des Schülers hinaus mit zu tragen.

Neuzuzüger können den Unterricht während eines laufenden Semesters aufnehmen, sofern die Lehrperson des gewünschten Instruments über die nötige Kapazität verfügt.

Art. 12

Abmeldung

Austritte, Fach- oder Lehrerwechsel sind nur auf Ende eines Semesters möglich. Jede Änderung muss für das 1. Semester bis am 31. Mai, für das 2. Semester bis am 30. November schriftlich dem Sekretariat mitgeteilt werden. Die Musikschule geht davon aus, dass die betreffende Lehrperson vor der Abmeldung persönlich durch die Eltern informiert wird.

Bricht eine Schülerin oder ein Schüler den Unterricht während eines Semesters ab, besteht kein Anspruch auf Schulgeldreduktion. Erfolgt keine schriftliche Abmeldung, so läuft der Vertrag mit der MSAM automatisch weiter und das Schulgeld wird für ein weiteres Semester fällig.

Art. 13

Zuteilung

Die Zuteilung der Schülerinnen und Schüler erfolgt durch die Schulleitung. Wünsche bezüglich Lehrperson werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

Art. 14

Versicherung

Die Unfallversicherung ist Sache der Schülerin, des Schülers.

Art. 15

Präsenzliste

Die Lehrperson führt über die Anwesenheit der Schülerschaft eine Präsenzliste. Die Lehrperson ist verpflichtet, die Lektionen regelmässig zu erteilen und die Unterrichtszeiten einzuhalten. (Ausnahmen siehe Art. 19)

Art. 16

Pflichten

Musikschülerinnen und Schüler sind verpflichtet, die belegten Fächer regelmässig und pünktlich zu besuchen. Die gewissenhafte Vorbereitung auf die Musikstunden wird vorausgesetzt.

Die Schulhausordnung der jeweiligen Unterrichtslokale ist für alle verbindlich.

Art. 17

Stundenausfall

Durch die Schülerin/den Schüler versäumte Unterrichtsstunden sind grundsätzlich verfallen. Gesetzliche Feiertage sind unterrichtsfrei und nicht nachholpflichtig. Ausfälle durch besondere Schulanlässe (Schulreise, Sporttag etc.) können nur in Ausnahmefällen nachgeholt werden.

Bei Krankheit oder Unfall des Schülers wird ab der dritten aufeinander folgenden Ausfallstunde gegen Vorweisung eines Arzteugnisses das Schulgeld für die ausgefallenen Lektionen gutgeschrieben.

Bei Austritt oder Wegzug während des laufenden Semesters verfällt das Schulgeld.

Art. 18

Ferien/Feiertage

Ferien, allgemeine Feiertage und allfällige weitere Freitage richten sich nach dem offiziellen Ferienplan der Volksschule. Massgebend ist der Unterrichtsort.

Art. 19

Stundenausfall Lehrperson

Ist die Lehrperson krank, werden die ausgefallenen Lektionen bei der nächsten Semesterrechnung gut geschrieben oder bei Austritt rückvergütet. Andere von der Musiklehrerin oder dem Musiklehrer verursachte Stundenausfälle (Konzerte, Anlässe bei anderen Musikschulen etc.) werden durch diese den Schülern rechtzeitig mitgeteilt. Die Ausfälle werden grundsätzlich vor- oder nachgeholt.

Art. 20

Instrumentenkauf

In der Regel haben die Schüler für die zum Unterricht erforderlichen Instrumente besorgt zu sein. Die Lehrperson kann ihnen bei der Auswahl beratend zur Seite stehen.

Art. 21

Unterrichtsmaterialien

Die Anschaffung der im Unterricht benötigten Materialien geht zu Lasten der Schülerinnen und Schüler. Musikalien, die in der Kammermusik, im Orchester, in Ensembles oder im Chor benötigt werden, stellt die Musikschule leihweise zur Verfügung.

Art. 22

Sorgfaltspflicht

Für durch Schülerinnen und Schüler beschädigte Musikalien, Instrumente und sonstige Gegenstände ist dieser bzw. sein gesetzlicher Vertreter vollumfänglich haftbar.

3. Schulgeld

Art. 23

Rechnungsstellung

Das Schulgeld wird halbjährlich, zu Beginn des Semesters, in Rechnung gestellt. Auf Wunsch kann das Schulgeld in Raten bezahlt werden.

Art. 24

Tarife

Die Höhe des Schulgeldes wird von der Delegiertenversammlung festgelegt. Erwachsene und Auswärtige bezahlen kostendeckende Tarife.

Art. 25

Schulgeldermässigung

In begründeten Fällen kann eine Ermässigung oder Rückerstattung des Schulgeldes bei der Wohnortgemeinde beantragt werden.

4. Rechtsmittel

Art. 26

Rechtsmittel

Gegen Entscheide der Musikschulleitung kann bei der Musikkommission innert 10 Tagen Beschwerde geführt werden. Entscheide und Beschlüsse der Musikkommission können innert 20 Tagen bei der DV angefochten werden. Gegen Entscheide der DV kann innert 30 Tagen beim Verwaltungsgericht Rekurs eingereicht werden.

5. Schlussbestimmung

Art. 27

Schlussbestimmung

Dieses Schulreglement wurde von der Delegiertenversammlung vom 26. März 2012 genehmigt.

Das Reglement (Art. 8) wurde geändert und von der Delegiertenversammlung vom 25. März 2014 genehmigt. Es ersetzt alle vorgängigen Reglemente.